

Anhang 2 zum TARIFVERTRAG

zwischen

Liechtensteinischem Krankenkassenverband (LKV)

und

Berufsverband der Psychologinnen und Psychologen Liechtensteins (BPL)

Paritätische Vertrauenskommission

Gestützt auf Artikel 10 des Tarifvertrages LKV mit dem BPL über die Abgeltung von ambulanten psychotherapeutischen Leistungen wird folgendes vereinbart:

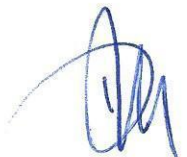
Art. 1 Einleitung

Als vertragliche Schlichtungsinstanz wird gestützt auf Artikel 10 des Tarifvertrages über die Abgeltung von ambulanten psychotherapeutischen Leistungen, von den Vertragspartnern eine zuständige Paritätische Vertrauenskommission (PVK) bestellt.

Art. 2 Aufgabe

¹ Die PVK amtet als vorschiedsgerichtliche Schlichtungsinstanz für sämtliche Meinungsverschiedenheiten, welche sich aus der Anwendung des in Artikel 1 erwähnten Tarifvertrages ergeben.

² Die PVK behandelt Anfragen über Tarifinterpretationen. Sie befasst sich ausserdem mit der Beurteilung von Massnahmen und Methoden in der Psychotherapie sowie mit Fragen in Zusammenhang mit der Bedarfsplanung.



³Die PVK berücksichtigt bei ihren Empfehlungen die Aspekte der Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit.

Art. 3 Kompetenzen

In sämtlichen Verfahrensfragen ebenso wie über Schlichtungsvorschläge, die gutachtlichen Charakter haben, muss Einstimmigkeit bestehen.

Art. 4 Organisation der PVK

¹Die PVK besteht je aus zwei Vertretern von LKV und BPL.

²Die Vertragspartner bezeichnen für ihre Mitglieder je einen Stellvertreter.

³Der Vorsitz ist alternierend (LKV zu BPL). Das erste Jahr übernimmt der BPL den Vorsitz.

⁴Das Sekretariat der PVK wird durch den jeweiligen Vorsitzenden geführt.

⁵Die PVK kann den Verfahrensablauf in einem Reglement festlegen.

Art. 5 Beizug von Experten

Die Kommission ist berechtigt, Experten beizuziehen oder andere Massnahmen zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten zu treffen.

Art. 6 Verfahren

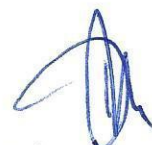
¹ Eine Anfrage an die PVK muss ein Begehren, die Begründung sowie die zur Beurteilung notwendigen Dokumente enthalten.

²Die PVK arbeitet innert vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen einen Schlichtungsvorschlag aus.

³Die Sitzungen der PVK werden protokolliert.

⁴Die PVK gibt ihre Schlichtungsvorschläge schriftlich bekannt.

⁵ Kann die PVK innert vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen keinen Schlichtungsvorschlag unterbreiten oder lehnt eine der Parteien den Schlichtungsvorschlag ab, steht die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichtes gem. KVG innert 30 Tagen offen.



Art. 7 Finanzierung

¹ Die Vertragspartner entschädigen ihre Vertreter selbst. Die Kosten des Sekretariates werden aufgeteilt.

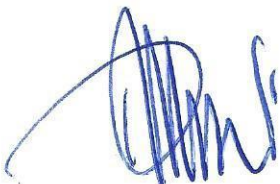
² Das Verfahren ist für den Gesuchsteller unentgeltlich.

³ Mutwillig handelnden Parteien können die Kosten ganz oder teilweise überbunden werden.

⁴ Die Finanzierung von allfälligen Experten oder anderen Massnahmen zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten setzt Einstimmigkeit voraus.

Schaan, *20.4.2016*

Liechtensteinischer Krankenkassenverband



Dr. Donat P. Marxer
Präsident



Thomas A. Hasler
Geschäftsführer

Berufsverband der Psychologinnen und Psychologen Liechtensteins



lic.phil. Christof Becker
Präsident



Lukrezia Gassner
Vizepräsidentin